

Der sichere und günstige Weg zum Patentschutz

Ueli Grüter und Evelyn Zwick*

Die Zahl der angemeldeten Patente gehört zu den Gradmessern der Innovationskraft der Schweiz. Und effektiv, weist die Schweiz regelmässig die grösste Zahl an Patentanmeldungen im Verhältnis zur Bevölkerung auf. Trotzdem schreckt gerade der grösste Bereich der Schweizer Wirtschaft, die KMU, oft davor zurück, eine Innovation zu patentieren, weil ihm der Patentschutz an sich nicht bekannt ist oder weil er sich vor dem Aufwand, notabene den Kosten fürchtet. Die Autoren möchten darum nachfolgend aufzeigen, welche Innovationen patentierbar sind, wie ein Patentverfahren abläuft und mit welchen Kosten im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Patents zu rechnen ist. Zudem soll mittels «Easy Patent Access» ein gerade für Start-ups und KMU sicherer und günstiger Weg zum Patentschutz aufgezeigt werden.

Am Anfang die Idee

Es beginnt mit einer Idee. Einer Idee, die ein technisches Problem löst. Das ist eine Erfindung. Es tönt simpel, ist aber bereits der Kern eines Patents. In jedem Technikunternehmen haben die Mitarbeiter fast täglich Ideen, um technische Probleme zu lösen. Es ist ihnen meist nur nicht bewusst, dass manche davon patentierbar sind. Und sie sind oft zu bescheiden, die Erfindung im Betrieb als solche zu melden. Es gehört darum zu den wichtigsten Massnahmen zur Förderung des Innovationsschutzes die Mitarbeiter über die Thematik zu informieren und sie zu ermuntern, aktiv auf Erfindungen hinzuweisen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Patentierbarkeit.

Patentierbarkeit von Innovationen

Patentierbar ist eine Idee, wenn sie neu und erfinderisch ist. Neu ist sie, wenn sie früher noch nie beschrieben oder sonst wie publiziert (offenbart) wurde. Erfinderisch ist

eine Idee, wenn sie auf Grund der bereits bekannten Lösungen nicht trivial ist. Dies zu beurteilen ist nicht ganz einfach, es braucht eine Recherche und eine Fachperson wie einen Patentanwalt, der die Erfindung in Hinblick auf die Recherche beurteilt. Selbst wenn sich die Erfindung im Allgemeinen nicht mehr patentieren lässt, ist regelmässig noch ein Patentschutz auf eine spezielle Ausführungsform der Erfindung möglich.

Patent als Verbotungsrecht

Ein Patent ist ein Verbotungsrecht. Es gibt seinem Inhaber das Recht, anderen zu verbieten, die darin beschriebene Erfindung gewerbmässig zu benutzen. Die Erfindung wird dabei in sogenannten Patentansprüchen beschrieben. Eine Patentanmeldung bietet mit deren Veröffentlichung zudem einen defensiven Schutz, da kein anderer später ein Patent auf dieselbe Erfindung anmelden kann.

Soll man patentieren?

Für Erfinder und Unternehmen stellt sich die Frage, ob Erfindungen patentiert werden sollen, und wenn ja, welche. Jeder weiss: Patente kosten viel Geld. Aber sind die denn ihr Geld auch wert?

Betrachten wir einmal die Kapseln für Kaffeemaschinen. Kaum ein anderes Produkt wurde durch so zahlreiche Patente geschützt, obwohl mancher Laie glauben würde, dass an diesem Produkt technisch gesehen nicht viel dran ist. Doch es täuscht. Selbst die Methode, eine Kaffeekapsel mit horizontal ausgerichteter Achse durch Gravitation in eine Öffnung der Maschine fallen zu lassen, wurde patentiert. All diese Patente kosteten einen Bruchteil von dem, was mit den Kapseln während der Laufzeit der Patente an Gewinn erwirtschaftet wurde. Denn nur dank der Patente konnte der Markt sehr lange in Monopolstellung bear-

beitet werden. Jetzt, wo die Patente abgelaufen sind und die Konkurrenz den Markt penetriert, überwiegt der Marktanteil der Originale immer noch bei Weitem den der Nachahmer, weil Nestlé durch konsequente und erfolgreiche Werbekampagnen ihre Kunden von der Qualität und der Einzigartigkeit seiner Kapseln überzeugt.

Natürlich weiss man zu Beginn der Entwicklung eines neuen Produktes noch nicht, ob es ein Erfolg wird. Selbst Nestlé glaubte lange nicht daran, dass Konsumenten viel Geld für gekapselten Kaffee ausgeben würden und patentierte anfangs nur zaghaf.

Eine andere, wichtige Branche, in der viele Patente angemeldet werden, ist die Pharmaindustrie. Ohne Patente gäbe es keine Medikamente, weil keine Firma Millionen von Forschungsgeldern in ein Produkt investieren würde, wenn es einfach imitiert werden kann und darf.

Die Beispiele zeigen, wann es sich wohl lohnt, Ideen bzw. Erfindungen zu patentieren: Wenn das Produkt, das patentrechtlich geschützt werden soll, hohe Entwicklungskosten verursacht, leicht kopierbar ist, aber insbesondere, wenn die Chance besteht, dass es ein Verkaufserfolg wird, sollte sein Patentschutz angestrebt werden.

Es gibt aber auch Branchen, die traditionell relativ wenig patentieren. Dies sind insbesondere solche in geschlossenen Märkten mit hohen Einstiegschürden wie die Herstellung von Eisenbahnwagen oder Helikoptern. Fängt aber auch in diesen Branchen einer der Global Player mit dem Patentieren erfolgsversprechender Ideen an, so kann er schnell seinen Marktanteil merklich vergrössern.

Ist Software patentierbar?

Viele Innovationen betreffen heutzutage Softwareentwicklungen: Apps, Steuerungen für Robotik, Interaktionen für Spiele. Die digitale Industrie hätte grosses Interesse, diese Produkte ebenfalls zu patentieren. Stellt sich die Frage, was im digitalen Bereich patentierbar ist. Für Softwareerfin-

dungen gelten in Europa – in den USA ist die Ausgangslage anders – dieselben Regeln wie für andere Erfindungen: Sie müssen ein technisches Problem lösen, mit technischen Mitteln. Wird dabei nur eine Information unter Mithilfe eines Computers wiedergegeben, ist die geforderte «Technizität» noch nicht erfüllt. Patentprüfer gehen nach dem Motto vor: Wenn etwas stinkt oder lärmt, so ist Technizität erfüllt. Es muss eine physikalische Kraft im Spiel sein, die über das Verschieben von Bits und Bytes hinausgeht. Eine Steuerung für einen 3D-Druck beispielsweise, bei dem die Grundplatte geneigt wird, erfüllt diese Kriterien, ebenso eine Steuerung eines ABS-Bremssystems, das in Verbindung mit Sensoren ein Zusammenwirken von Hard- und Software schafft. Eine Suchmaschine, die mit grossen Datenmengen umzugehen weiss, jedoch nicht. Software bzw. deren Algorithmen sind jedoch in Europa durch das Urheberrecht geschützt, sofern sie die vom Urheberrecht dafür geforderte Einzigartigkeit («individueller Charakter») erfüllen.

Entdeckung ist keine Erfindung

Explizit ausgenommen von der Patentierung sind Entdeckungen und wissenschaftliche Theorien: $E=mc^2$ galt schon immer, dieses Gesetz wurde von Einstein entdeckt, nicht erfunden. Auch mathematische Methoden und deren blosse Anwendung können nicht patentiert werden.

Und Geschäftsideen?

Eine weitere Kategorie von Erfindungen betreffen Geschäftsideen. Diese gehören zu den Methodenpatenten. Aber auch für diese gilt das Kriterium der Technizität. Das Konzept eines Drive Through, wie wir es von Fastfood-Ketten kennen, könnte nicht patentiert werden, weil es kein technisches Problem gab, das zu lösen war. Dasselbe gilt für Drive-in-Kinos. Allenfalls wäre die Leinwand patentierbar gewesen, hätte sie auf Grund ihrer Grösse und der hohen Anforderung an Witterungsbeständigkeit eine neuartige Lösung beinhaltet.

Unschärfe Grenze der Patentierbarkeit

Die Grenze von patentierbaren und nicht patentierbaren Erfindungen ist aber keineswegs glasklar. Da Patente stets nationale oder regionale Rechtsangelegenheiten sind, setzt jedes Land andere Massstäbe. In den USA ist ein Softwarepatent einfacher zu erlangen als am Europäischen Patentamt, und dort wieder einfacher als national in der Schweiz, am Institut für Geistiges Eigentum. Selbst ein Patentanwalt kann nur mutmassen was wo patentierbar ist.

Patenterteilungsverfahren und Kostenentwicklung

Grundlage für jede Patentstrategie ist die Kenntnis der Patenterteilungsverfahren und der damit verbundenen Kosten. Prinzipiell gibt es fünf Möglichkeiten, die in einer Grafik nachfolgend veranschaulicht sind:

- (1) Patentschutz wird ausschliesslich in der Schweiz angestrebt. Diese Strategie richtet sich an Unternehmen, die nur auf dem schweizerischen Markt tätig sind und auch nicht vorhaben, in den nächsten zehn Jahren ins Ausland zu expandieren. Im Lokalgewerbe finden sich Beispiele, auf die dies zutrifft: Bauindustrie, Bäcker, Hersteller von lokal gebrauchten Komponenten und dergleichen. Dann reicht ein Schweizer Patent. Es kann beschleunigt erteilt werden, wird nicht auf Neuheit geprüft, kostet nicht viel und kann 20 Jahre lang wirken.
- (2) Zusätzlich, falls doch im nahen Ausland angemeldet werden soll, können dort Gebrauchsmuster (oder Patente) angemeldet werden. Nicht jedes Land kennt das Gebrauchsmuster, die Schweiz z.B. nicht. Es kennzeichnet sich durch eine kürzere Laufzeit von etwa 10 Jahren aus und ist ebenfalls günstig, weil es keiner Neuheitsprüfung unterzogen wird. Der Schutz nicht auf Neuheit geprüfter Patente oder Gebrauchsmuster ist somit insbesondere defensiv: Kein zweiter kann ein Patent an dieser Erfindung anmel-

den und andere damit aus dem Markt drängen. Beispiele sind vorwiegend kurzzeitig boomende Produkte wie elektronische Spielzeuge, die bald von anderen abgelöst werden.

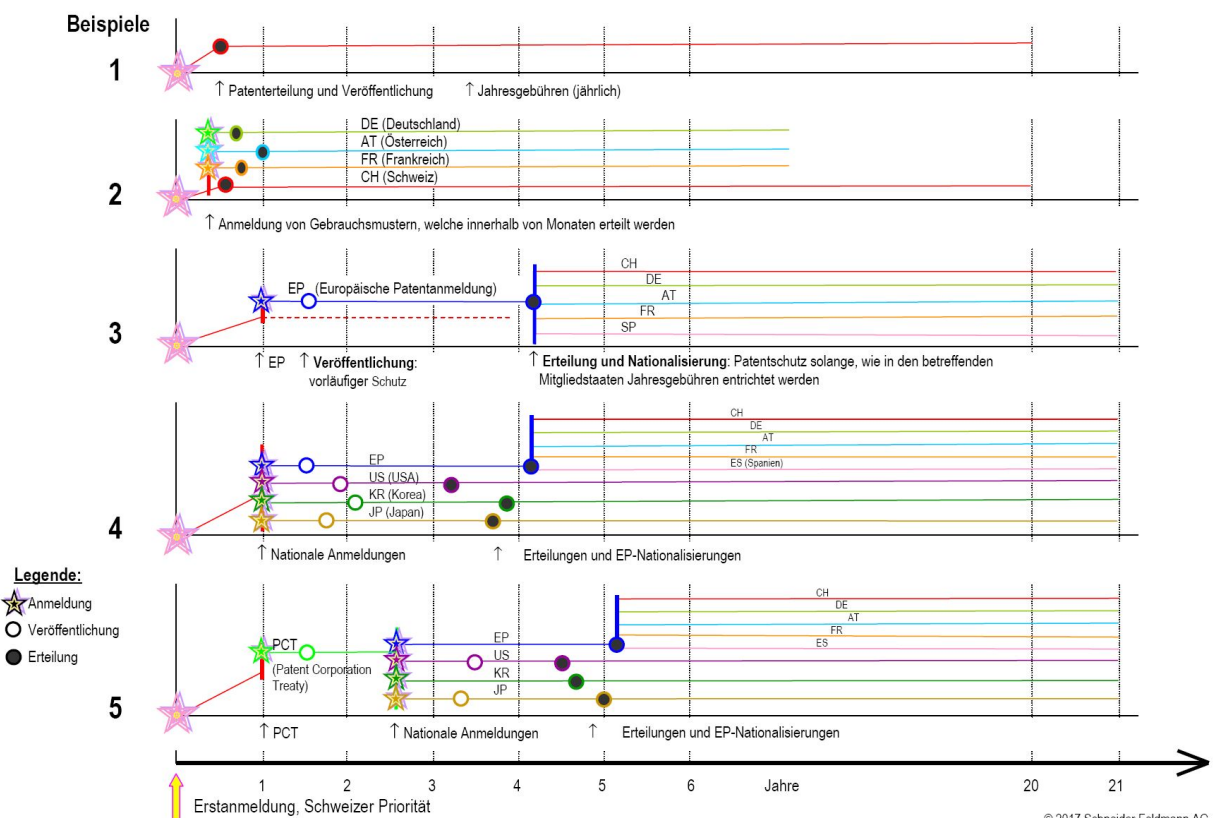
- (3) Das Patent soll in vielen der europäischen Staaten inklusive der Schweiz erwirkt werden. Zum Beispiel soll ein neues Sportgerät wie damals der Scooter Tretroller in einzelnen europäischen Ländern auf den Markt gebracht werden. Dafür eignet sich das Europäische Patent. Das europäische Patentamt (EPA) prüft die Patentanmeldungen und entscheidet nach einer Prüfung über eine Erteilung zum Patent. Bei der Erteilung zerfällt es in einzelne nationale Patente der zurzeit 38 Mitgliedstaaten. Der Patentinhaber muss nach der Erteilung in den Ländern, in denen er den Patentschutz behalten möchte, entsprechende Vorkehrungen für einen wirksamen Schutzanspruch treffen und fortan jährlich Gebühren für die Aufrechterhaltung bezahlen. Da die Prüfung nur einmal für sämtliche dieser Länder durchgeführt wird, ist das Verfahren verhältnismässig kostengünstig, zudem auf Neuheit geprüfte Patente erwirkt werden, die gegenüber den nicht geprüften erheblich stärker sind.
- (4) Patentschutz soll international in einzelnen, genau bekannten Ländern erzielt werden, beispielsweise in Mitgliedstaaten des EPA, Japan, Südkorea und USA. Dort sitzt die Konkurrenz und/oder dort ist der Markt, der vom Erfinder, beispielsweise einem Automobilzulieferer, beliefert wird. In diesem Fall wird erst eine Schweizer Prioritätsanmeldung hinterlegt und vor Ablauf der Prioritätsfrist (12 Monate) werden nationale Anmeldungen hinterlegt. Die Anmelde- und Erteilungskosten sind in diesem Fall erheblich teurer, weil in jedem dieser Länder ein nationaler Patentanwalt hinzugezogen werden muss. Zudem fallen Übersetzungskosten an.

(5) Das Produkt ist noch nicht fertig entwickelt, eventuell ergeben sich noch technische Schwierigkeiten, die zu grösseren Änderungen führen. Oder man sucht noch nach Vertriebspartnern oder Lizenznehmern und möchte diesen die Option sichern, das Patent in vielen Ländern der Welt anzumelden. Die Länderentscheidung und die damit verbundenen Anmelde- und Übersetzungskosten sollen möglichst lange herausgeschoben werden. Hierfür bietet die WIPO (World Intellectual Property Organization) die PCT Anmeldung an (Patent Corporation Treaty). Diese Zwischenanmeldung verlängert die Anmeldezeit bis 30 Monate nach deren erst beanspruchten Prioritätsanmeldung. Während dieser Zeit wird eine Recherche erstellt und in der Regel zusammen mit der Anmeldung nach 18 Monaten veröffentlicht. Vor Ablauf dieser 30 Monate kann die Erfindung in allen gewünschten Ländern der etwa 150 Mitgliedstaaten national angemeldet werden. Erst dann fallen die namhaften Kosten an. Das effektive Anmeldedatum jedes dieser nationalen

Anmeldungen ist das der PCT Anmeldung.

Eine Patentanmeldung wird auf Grund der Angaben des Erfinders von einem Patentanwalt erstellt und enthält mindestens einen Patentanspruch sowie eine Reihe von Unteransprüchen, die den Schutzzumfang umschreiben. Dies kostet in den meisten Fällen rund CHF 4'000 bis 5'000. Die fertige Schrift wird an einem Patentamt hinterlegt, was Gebühren mit sich zieht, die je nach Patentamt zwischen etwa CHF 200 (Schweizer Anmeldung) und fast CHF 4'000 (PCT) beträgt, wobei bei den teureren die Recherchegebühr bereits enthalten ist. Für Auslandsanmeldungen kommen dann noch die Honorare der jeweils lokal ansässigen Patentanwälte sowie Übersetzungskosten hinzu.

In der Regel wird anschliessend eine Recherche durch das Patentamt durchgeführt, die abschätzen lässt, ob auf Grund der Erfindung ein Patent erteilt werden kann oder nicht. Manchmal kann nur eine eingeschränkte, spezifische Ausführungsform patentiert werden, die in einem der Unteransprüche aufgeführt ist.



Die erste Anmeldung einer Erfindung heisst Prioritätsanmeldung und unterscheidet sich nicht von jeder späteren Anmeldung. Jede Folgeanmeldung mit derselben Erfindung, die innerhalb von 12 Monaten zum Patent angemeldet wird, kann diese Prioritätsanmeldung beanspruchen. Damit sichert man sich das Prioritätsdatum: Nur Dokumente, die vor diesem Prioritätsdatum veröffentlicht wurden, gelten als „Frühere“ Veröffentlichungen und können eine Patenterteilung der Erfindung verhindern. Speziell in schnelllebigen Fachbereichen, in denen viel patentiert wird, ist das Anmeldedatum sehr wichtig: Wer eine neue Erfindung zuerst anmeldet, hat Recht auf das Patent.

Die Folgeanmeldungen können bereits verbesserte Anmeldungen sein, welche einerseits Weiterentwicklungen mit einbeziehen und andererseits dem Recherchebericht Rechnung tragen, der während den ersten Monaten seit der Prioritätsanmeldung erstellt wurde, beispielsweise durch klare Abgrenzungen zu bekannten Ausführungen. Aus diesem Grund ist es ein grosser Vorteil, frühzeitig eine aussagekräftige Recherche zu haben. Spätere Erweiterungen und Verbesserungen durch Klarstellungen, nach Ablauf der Prioritätsfrist, sind nicht mehr möglich.

18 Monate nach der Prioritätsanmeldung werden alle Anmeldungen veröffentlicht, die diese Priorität beanspruchen. Dann kennt die ganze Welt diese Erfindung und jede später angemeldete Erfindung muss gegenüber dieser neu und erfinderisch sein, selbst wenn zur veröffentlichten Erfindung nie ein Patent erteilt wird. Mit einer Veröffentlichung einer Erfindung wird also ein Marker gesetzt. Selbst wenn die Anmeldung nicht erteilt wird, gilt sie als Stand der Technik.

Die meisten Länder oder Regionen führen anschliessend eine gebührenpflichtige Patentprüfung durch. Werden Neuheit und Erfindungshöhe bejaht, wird, nach Begleichung der Erteilungsgebühren, ein Patent erteilt. Danach folgen Erneuerungsgebühren (Jahresgebühr), die in der Regel in je-

dem Land, in dem das Patent gelten soll, jährlich anfallen. Werden sie nicht mehr bezahlt, erlischt der Patentschutz dort. Wenn der Gewinn in einem Land kaum höher ist als die entsprechende Jahresgebühr, so sollte das Schutzrecht fallengelassen werden. Die Jahresgebühren werden von den Patentämtern festgelegt und steigen in der Regel von Jahr zu Jahr an, sie können im zwanzigsten Jahr bis zu CHF 2000 ausmachen. Spätestens 20 Jahre nach der Anmeldung endet der Patentschutz. Die Erfindung ist nun freier Stand der Technik.

Abgesehen von den genannten Gebühren fallen in der Prüfungsphase Anwaltskosten an, wenn das Amt einen oder mehrere Prüfbescheide erlässt, die beantwortet werden müssen.

Da alle Länder andere Tarife und Honorare haben, lassen sich die Jahreskosten für ein Patent schwer ermitteln, vor allem auch, weil die Kosten nicht linear anfallen. Als Faustregel kann im Schnitt pro Patent und Jahr mit etwa CHF 1500 gerechnet werden. Eine Patentfamilie mit Schutzrechten in zehn Ländern kostet nach zehn Jahren demnach etwa CHF 150'000. Wenn diese zehn Länder alle aus einem Europäischen Patent heraus entstehen, ist etwa mit der Hälfte zu rechnen. Sind es aber Staaten wie z.B. die USA, Mexiko, Japan, China, Südkorea, fallen die Kosten erheblich höher aus.

Möglichkeiten zur Kostenreduktion

Patentkosten lassen sich mit Versicherungs- oder Marketingkosten vergleichen: sie sind verhältnismässig teuer und man weiss zu Beginn nicht, ob sie je nützlich sein werden. In manchem Haus findet nie ein Einbruchversuch statt. Doch je wertvoller die Gegenstände darin sind, desto wahrscheinlicher ist ein Einbruch und umso empfehlenswerter sind entsprechende Vorkehrungen. Genauso verhält es sich mit Produktideen: Nur gute Erfindungen werden kopiert.

Doch welches sind die guten Erfindungen? Eine Erfindung muss ihrer Zeit gerecht werden: Die Technik muss bereits soweit

ausgereift sein, dass die Erfindung technisch auf wirtschaftliche Art umgesetzt werden kann. Die nötigen Ressourcen für Entwicklung, Herstellung und Vermarktung müssen beschafft werden können, um die Erfindung gewinnbringend umzusetzen oder zu lizenzieren. Es braucht eine gute Planung, mindestens einen rudimentären Businessplan. Und darin sollte im Budget ein Posten für Schutzrechtsanmeldungen vorgesehen sein. Bei der Suche nach Geldgebern zeugt dies von Professionalität, denn ein Investor will mit Unternehmern arbeiten, die besonnen und langfristig budgetieren. Die Ausgaben für Schutzrechte können am Anfang etwa 10% der Entwicklungskosten ausmachen, je nach Fachgebiet variiert dies sehr.

Die Anmeldestrategie sollte mit einem Patentanwalt besprochen werden. Ein Startup fährt sicher eine andere Strategie als ein eingesehnes KMU. Beim Start-up wird viel auf eine Karte gesetzt, der Erfolg des jungen Unternehmens kann von der erfolgreichen Patentierung einer einzelnen Erfindung abhängen. Sparen sollte man da nicht.

Ein Erfinder sollten sich aber auch selbst mit dem Patentwesen auseinandersetzen und Patentrecherchen durchführen. So gewinnt er grundsätzliches Know-how, das die Zusammenarbeit mit einem Patentanwalt erleichtert und er lernt viel über den Stand der Technik. Er sieht ähnliche Lösungen und kann womöglich Ideen davon abkupfern, oder er findet Schutzrechte, die er mit seinem Produkt verletzen würde. Dann stellt sich die Frage: Ist es in Kraft? Kann ich es umgehen? Kann ich eine Lizenz darauf bekommen? In der Folge kann dann ein Patentanwalt helfen, Antworten zu finden. Tatsache ist, dass es einem jungen Unternehmen das Genick brechen kann, wenn mit der eigenen Geschäftsidee Fremdpatente verletzt werden.

Solche Recherchen lassen sich beispielsweise auf espacenet.com, auf depatisnet.dpma.de oder auf google.com/patents durchführen. Suchen kann man nach Stich-

wörtern, Erfindern, oder Anmeldern. Konkurrenzrecherchen sind immer sinnvoll.

Zudem zahlt es sich aus, wenn der Erfinder die Beschreibung seiner Erfindung in der Art aufbereitet, wie der Patentanwalt sie brauchen kann: Kurze Beschreibung des Standes der Technik und der technischen Aufgabe, die sich daraus ergibt. Anschließend die Erfindung selbst mit allen wichtigen Merkmalen, die sie vom Stand der Technik unterscheidet. Nachdem die allgemeine Form beschrieben ist, folgen die diversen Details, welche die Erfindung in speziellen Ausführungsformen noch verbessern. Beispiele sowie Angaben wichtiger Kennwerte, in welchen die Erfindung nutzbar ist, dürfen nicht fehlen. Figuren bzw. Skizzen sollten in schwarz-weiß ohne Graustufen und Schattierungen vorliegen. Je zügiger der Patentanwalt die Patentanmeldung und insbesondere die Patentansprüche ausarbeiten kann, desto tiefer werden die Kosten, denn verrechnet wird dafür der Zeitaufwand.

Nicht gespart werden sollte bei der amtlichen Recherche während der Prioritätsphase, es sei denn, es werden nur ungeprüfte Schutzrechte angestrebt, wie das Schweizer Patent und/oder Gebrauchsmuster. Sobald aber ein europäisches Patent angemeldet werden soll, ist es ratsam, eine Recherche Internationaler Art zusammen mit der Priorität zu beantragen, damit Nachbesserungen auf Grund der Rechercheergebnisse rechtzeitig möglich sind. Andernfalls kann es ein böses Erwachen geben, wenn man erst nach der Bezahlung der Anmeldekosten erfährt, dass die Erfindung in dieser Form nicht patentierbar ist.

Im Weiteren ist es kostengünstiger, stets erst eine günstige, nationale Anmeldung einzureichen, etwa eine schweizerische, und am Ende des Prioritätsjahres Folgenmeldungen (z.B. eine PCT Anmeldung) einzureichen, selbst wenn schon zu Beginn feststeht, welche Anmeldungen beantragt werden sollen. Der Vorteil liegt in den Jahresgebühren: da die Anmeldungen erst ein

Jahr später eingereicht werden, fallen später Jahresgebühren an.

Grössere Einsparungen können erzielt werden, wenn Schutzrechte nicht gedankenlos erhalten, sondern rechtzeitig fallengelassen werden, um Gebühren zu sparen. Wenn erwartet wird, dass der landesweite Jahresgewinn eines Produkts wenige tausend Franken beträgt und/oder wenn sich abzeichnet, dass keine Konkurrenz in einem Land auf die Technologie aufspringen wird, sollte der Schutz aufgegeben werden.

Zusätzliche Marken- und Designrechte

Abgesehen von Patenten sollten Marken und Designs nicht vergessen werden. Marken sind insofern wertvoller als Patente, als dass sie im Gegensatz zu anderen Schutzrechten beliebig lange verlängert werden können. So kann die Marke als Garantie für hohe Qualität stehen, wie dies bei namhaften Schweizer Uhren oder anderen Präzisionsgeräten der Fall ist. Marken können die Monopolstellung durch Patente nach deren Ablauf zwar nicht juristisch, aber faktisch verlängern: bei gut geführtem Marketing begehren die Kunden auch nach Ablauf der Patente weiterhin das Original. Dies gilt nicht nur für Medikamente.

Designs werden noch relativ wenig genutzt, obwohl ihr Schutz beachtlich sein kann. Mit einem Design werden Formen oder Muster geschützt, deren technische Funktion nicht in einem Patent beschrieben werden kann, wie z.B. Profilmuster von Autoreifen. Aber auch Gehäuse von technischen Geräten oder Verpackungen, die einzigartig gestaltet sind und eine Wiedererkennung mit dem Produkt oder der vertreibenden Firma erzeugen, lassen sich durch ein Design schützen. Designs müssen bei der Anmeldung neu sein und lassen sich bis maximal 25 Jahre verlängern.

Zusammenfassung

Indem Patentkosten budgetiert werden, werden sie zwar nicht geringer, aber das Budgetieren bedingt vorangehende Überle-

gungen zu einer Anmeldestrategie, erspart böse Überraschungen und beweist einem Investor eine strategische Vorsicht. Ein Patentanwalt kann spezifische Fragen für die Strategie klären sowie eine Kostenschätzung abgeben. Indem selbst Recherchen durchgeführt werden wird nicht nur die Branchenkenntnis erhöht, auch Kosteneinsparungen sind dabei ein angenehmer Nebeneffekt. Je besser der Patentierungsprozess bekannt ist, umso mehr kann man die verschiedenen Systeme nutzen, die optimale Anmeldestrategie finden und Leerläufe vermeiden.

Generell ist der Innovationsschutz ein Investitionsschutz. Damit muss er in Relation zu den Kosten für Forschung, Entwicklung und Marketing gesetzt werden. Auch wenn trotz geschickter Strategie relativ hohe Kosten für Schutzrechte und deren Verwaltung entstehen, ist unternehmerisch abzuwägen, ob man diese einsparen, dafür das Risiko einer allenfalls schnellen Imitation eingehen will.

*Die Autoren:

Ueli Grüter, LL.M., Rechtsanwalt, Partner bei Grüter Schneider & Partner AG (gsplaw.ch) und Schneider Feldmann AG (schneiderfeldmann.ch), Zürich, Dozent an der Hochschule Luzern (hslu.ch); twitter.com/juristenfutter, gsplaw.ch/blog

Evelyn Zwick, Dipl. Phys. ETH, MBA, Patentanwältin, Partnerin bei Schneider Feldmann AG (schneiderfeldmann.ch), Zürich, Institutsrätin des Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum (IGE, ige.ch)

Weitere Informationen:



Grüter/Schneider/Senn (Hrsg.) **kommunikationsrecht.ch**, Handbuch des Schweizerischen Kommunikations- und Immaterialgüterrechts, vdf Verlag an der ETH Zürich, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2012, auch als E-Book